

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montag den 22ten Dec. 1777.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen Euch dem entwichenen Peter Heinrich Twelcker aus Isfelhorst Amts Brackweide hiedurch zu wissen: wasmassen Eure Ehefrau Marie Isabelein geborne Füllings, weil Ihr sie bößlich verlassen, gegen Euch auf die Trennung der Ehe Klage erhoben, und um Eure öffentliche Vorladung gebeten hat: da sie nun auch, den Ort Eures Aufenthalts nicht zu wissen, eiblich erhärtet hat; so haben Wir deren Suchen nicht entstehen wollen, und laden Euch Peter Heinrich Twelcker vermöge dieses öffentlichen Proclamatis, woson ein Exemplar auf Unserer Regierung zu Minden, eins bey Unserer Regierung zu Cleve und eins zu Dsnabrück angeschlagen auch den wöchentlichen Intelligenz-Nachrichten und Kippstädtischen Zeitungen inseriret ist, in Terminis den 30. Jan. 27. Febr. und 27. Merz a. f. auf Unserer Regierung zu Minden entweder in Person, oder auch durch einen genugsam Bevollmächtigten wozu Euch eventualiter der Fiscal Stube ex officio vorgeschlagen und zugeordnet wird, zu erscheinen, und entweder die Ehe mit der Klägerin gebührend und christlich fortzusetzen, oder die gesetzmäßige Ursach Eurer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen, und darüber mit der Klägerin Ver-

hör zu halten; bey Eurem Ausbleiben im letzten Termin aber habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für einen bößlichen Verlasser erkläret, und nicht nur auf die geberene Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkant werde.

Minden, den 9. Dec. 1777.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen, daß da der Justizamtmann Goldhagen zu Levern darauf angetragen, zu Verichtigung des Tituli seines an sich gekauften ehemaligen Schirmerschen Hofes zu Destel alle Diejenigen, welche an diesem Hofe und den daran gehörigen Pertinentien ein dingliches Recht zu haben vermeynen, zur Ausführung desselben edictaliter vorladen, und Sententiam präclusivam ergehen zu lassen, und Wir diesem Gesuche in Gnaden beseriret, daß Wir also Kraft dieser Edictal-Citation, welche denen hiesigen wöchentlichen Anzeigen zu inseriren, und zu Dsnabrück und Raden so wie allhier auf der Regierung anzuschlagen, Alle und Jede, welche an gedachtem Hofe, und den daran gehörigen Pertinentien, als 4 Morgen Gartenland, 30 Morgen Saatland, 18 Morgen Wiese, wach, und 2 Bruchtheile im Leber-Bruche, Anspruch zu haben vermeynen, vorladen, diese ihre Ansprüche in Terminis in vim triplicis praescripto den 27ten April des 1778sten

E

Jahres, Vormittags um 9 Uhr bey der Regierung anzugeben, und darüber Bescheid entgegen zu sehen, sonst aber zu gewärtigen, daß alle sich nicht gemeldete durch das zu erlassende Präclussions-Erkänntnis werden ausgeschlossen, und der gedachte Hof als von allen Schulden befreyet, in das Regierungs Hypothequen-Buch eingetragen werde. Gegeben Minden den 25. Nov. 1777.

An statt und von wegen ic.

Feb. v. d. Reck.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Burgermeistere und Rath der Stadt Lübbecke fügen hiedurch zu wissen: demnach der Vicarius und Salzfactor Brüggemann hieselbst von dem Einwohner Hillmar Friedrich Finke vermöge gerichtlichen Kaufcontracts vom 15. Octobr. a. c. folgende Saatländeren in hiesiger städtischen Feldflur, als

1) Vier Schfl. Saat-Zehnt und adelich freyen Landes auf der Wiehem belegen, wovon 2 und ein halb Schfl. zwischen dem dem Kämpfer Kdscher gehörigen Lande liegen, und welches zu Berg und Bruch schiefer. 2) Ein und ein halb Schfl. Saat zwischen dem Henkhausenschen und Kdschers Lande situirt ins Osten und Westen lausend für 167 Rthlr. in Golde erb- und eigenthümlich angekauft und um sich gegen künftige Ansprüche zu sichern dahin angetragen hat, daß alle Diejenigen, welche an diesen Ländereyen einiges Recht zu haben vermeynen, edictaliter vorgeladen werden möchten, und diesem Gesuch deferriret worden: So citiren und verabladen wir hiedurch alle: Diejenigen, welche auf die beschriebenen Ländereyen rechtlichen Anspruch machen wollen, es rühre derselbe vom Eigenthum, Verpfändung oder andern Grundrechte her, in einer Frist von 4 Wochen und längstens in Termino den 13. Jan. 1778 ihre Rechte bey uns anzugeben, und durch glaubwürdige Urkunden oder andere Rechtsmittel zu verificiren, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termini Allen u. Jedem nicht erschienenen, ein ewiges Stillschweigen auferlegt und eine Präclussions-Sentenz wider sie eröffnet werden soll.

Umt Enger. Demnach über das Vermögen des Bürger und Becker Joh. Christoph Schnelle zu Enger per Decretum de 14. Decembr. Concursus Creditrum eröffnet, und Termini ad profitendum Credita auf den 14. Jan. 4. Febr. und 4. März zu Enger an der Amtstube bezielet, auch der Advoc. ord. Heidsiek zum Interims-Curatore angeordnet; so werden hierdurch sämtliche Schnellensche Creditores citiret und geladen in besagten Terminis ihre Forderungen gehörrig anzugeben, und hinlänglich zu beschreiben, wiedrigensfalls Diejenigen, die sich nicht gemeldet, zu erwarten haben, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen imponiret und sie mit ihren Forderungen präcludiret werden, und haben sodann Creditores sich über die Bestätigung des ernannten Interims-Curators, oder Ernennung eines andern zu erklären. Zugleich werden Diejenigen, so Pfänder oder sonsten von des Debitors Communis Vermögen etwas in Händen haben, erinnert, dieses binnen 14 Tagen bey Verlust ihres Rechts bey dem Umt anzuzugehen.

Wir Friererich von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic.

Fügen euch dem Moritz Bergesch aus Kappeln in der Graffschaft Tecklenburg hiers mit zu wissen, was maßen, da ihr die euch durch Urteil und Recht zuerkannte, zu Kappeln belegene und dem adelichen Gute Kappeln eigenbehörrige Bergesch Stette bereits seit einigen Jahren verlassen, so daß so wenig euer dermaliger Aufenthalt, als die Ursache eurer Abwesenheit bekannt, eure jetzige Gutsheerrschaft, der Hessen = Casselsche Hauptmann Johann Michael und der Lippe-Dettmoldische Schloß-Hauptmann Joh. Jobst Gebrüdere von Loen um eure öffentliche Verladung allerunterthänigst gebeten haben.

Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden deferriret; so citiren und laden Wir auch vermittelst dieses offenen Proclamatis, welches alhier bey Unserer Tecklenburg-Ringenschen

Regierung zu Amsterdam und zu Osnabrück affigiret; auch den wöchentlichen Mindenschen Anzeigen zu dreymalen inseriret werden soll, peremptorie: daß ihr a Dato binnen drey Monaten, und zwar spätestens in dem euch in vim triplicis bezielt werdenden Termino den 14. Mart. 1778 vor unsere hiesige Regierung erscheinet, wegen des euch per Judicata zuerkauften Auerbrechts an der Bergesch-Statte euch erkläret und wegen eurer bisherigen Entwischung verantwortet, widrigenfalls und in nicht Erscheinungsfall aber gewärtiget: daß ihr eures angebachter Statte habenden Rechts werdet verlustig erkläret werden. Wornach ihr euch zu achten habt. Gegeben Kingen den 8ten Decembr. 1777. An statt und von wegen, Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.

II Sachen so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Fügen hiermit männlichen zu wissen, was maassen das in der Graffschaft Ravensberg zu Bünde belegene, dem Commerzianten Küster zu Federn zugehörige olim Gerlandsche adelich freye Gut Holzernklinke genannt, nebst allen seinen Pertinentien, und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug derer darauf haftenden Lasten auf 5347 Rthlr. 32 Mgr. in Convant gewürdiget worden, wie solches aus dem in Unserer Regierungs-Registratur zu Federmanns Einsicht vorliegenden Anschlag des mehreren zu ersehen ist. Wann nun der nach entstandenen Concurs bestellte Curator Kriminalrath Netzebusch um die Subhastation solchen Guts allerunterthänigst angehalten, Wir auch dessen Suchen Statt gegeben; als subhastiren Wir und stellen zu männlichen feilen Kauf, obgedachtes adeliches Gut Holzernklinke mit allen seinen Pertinentien, Necht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summa 5347 Rthlr. 32 Gr.

citiren und laden auch Diejenigen, so Belieben haben möchten, dieses Gut mit Zubehör zu erkaufen, an den 28. Mart. den 29. Jun. und den 17. Oct. des bevorstehenden 1778. Jahres, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letzten Termino das Gut den Meistbiethenden zugeschlagen, und nachmals Niemand weiter dagegen gehöret werde. Das ist Unser Wille. Gegeben Mindens den 28. Nov. 1777.

Anstatt und von wegen etc.

Frh. v. d. Reck,

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß zufolge Rathsdecreti de 22. Nov. die dem Schiffer Henr. Brüggeman zugehörige auf der Fischerstadt belegene Häuser und weil darauf in dem letzten Termino nicht annemlich geboten worden, anderweit subhastiret werden sollen. In dem Hause sub Nr. 830 befinden sich eine Stube, 4 Kammern, 1 Küche, 1 Kuhstall, item Schweinestall mit einem feimernen Troge, ingleichen gehört dazu der außer dem Fischerthore auf den Evenbrücke sub No. 68. belegene Hudetheil auf 2 Röße ab anderthalb Morgen und welches insgesamt a peritis et juratis auf 309 Rthlr. 12 Gr. in Golde gewürdiget worden, und wovon außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten weiter nichts als 4 Gr. Kirchengeld jährlich entrichtet wird. 2) In dem Hause sub Nr. 829 befindet sich 1 Stube und 3 kleine Kammern, und gehöret dazu der bey dem Kloster Werder auf 2 Röße gefallene 2 Morgen haltende Hudetheil, mit Inbegriff dessen und nach Abzug des Kirchengeldes ab 3 Gr. spthanes Haus auf 215 Rthlr. 13 Gr. in Golde von denen Taxatorn angeschlagen ist, wobey zu bemerken, daß von diesem Hause noch die übrigen bürgerlichen Lasten gehen, und die specialen Anschläge stets beim Gerichte eingesehen werden können. Wir citi-

ren daher die Kaufstücker in termino quarto den 28. Jan. u. f. Vor- und Nachmittag vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren, mit der Versicherung, daß dem Bestbietenden prävia approbatione der Zusschlag erteilt werden solle.

Der Kaufmann Hemmerde machet hierdurch bekannt; daß wiederum bey ihm angekommen und zu haben: Französische Cigarren 9 Pf. für 1 Kistl. Citronen 30 St. 1 Kistl. Pomranzen 20 Stück 1 Döhl. Holländische Dückinge das Stück 1 Dögl. Bremer Neunaugen das St. 1 Sgr. Nebenst diverse Sorten Neujahrswünsche.

Bei dem Kaufman Johan Herman Abgeler am Simeonsbor sind verschiedene Neujahr-, Geburts- und andere Wünsche zu haben: nemlich 1) Große auf Atlas gedruckte Pyramiden a 3 Sgr. und kleinere a 2 Sgr. 2) Auf Papier gedruckte Pyramiden a 1 Sgr. 3) Eingefasste Wünsche a 4 Pf. und schwarz gedruckte a 2 Pf. 4) Couleurt eingefasste das Exemplar von 2 halbe Bogens a 2 Sgr. und schwarz eingefasste das Exemplar von 3 halbe Bogen für 3 Sgr. sowohl teutsche als französische. 5) Schwarz gedruckte 2 Bogen für 2 Sgr. und auch einzelne Bogen a 1 Sgr.

Amt Blotho. Da in dem zum Verkauf des Diekmanschen Mezentorns in der Marten-Mühle, ohnlängst präfigirt gewesenen Termino wegen Mangel derer Liebhaber alnoch einige Fuder Hocken unverkauft geblieben, und daher auf Befehl einer Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer anderweiter Terminus zum Verkauf worden; so haben sich Kaufstücker besagten Tages Morgens um 10 Uhr vor der hiesigen Königl. Amtsstube einzufinden, und der Bestbietende salva approbatione clement. des Zuschlages zu gewärtigen.

III. Sachen, so zu verpachten.

Bückeburg. Dem Publico wird

Meist bekant gemacht, daß das Pferde-Regen- und Schweine-Schneiden in hiesiger Grafschaft, vom nächstinsiehenden 1. Februar 1778 an, außß Jahre lang, bey Gräfl. Rent-Kammer allhier öffentlich verpachtet werden solle.

Und wie hiezu Terminus auf den 12ten Januar 1778 präfigirt und anberahmt worden; so können diejenigen, welche sothane Mann- und Schweine-Schutt in Pacht zu nehmen Belieben tragen, im an-gesetzten Termin bey hiesiger Gräfl. Rent-Kammer erscheinen, die Conditiones vernehmen, ihren Both eröffnen und sodann gewärtigen, daß solcher dem Meistbietenden, gegen zu leistende hinlängliche Caution, in Pacht überlassen werden solle.

IV. Avertissements.

Minden. Denen Herren Interessenten der Mindenschen Witwenpflegesellschaft wird bekant gemacht, daß zu Einhebung der Quartal-Vertrags-Gelder in des Mendanten Hn. Criminal-Rath Welschenbercks Hause Terminus auf den 7ten Jan. l. J. bestimmt worden. Auch wird denenjenigen Mitgliedern, welche schon 5 Jahre lang in der 2ten Classe ihre Beiträge präfigirt, in Erinnerung gebracht, daß sie gegen nochmalige Zahlung der ersten Antritts-Gelder, in die 2te Classe übergeben und dadurch ihre zu hinterlassende Witwen mit einem desto höheren jährlichen Witwengeldhalt prospiciren können.

Gericht Levern. Eine schwarze Stute von 16 bis 18 Jahren, so einen weißen Fleck an der Stirne hat, ist im verwichenen Herbst einem hiesigen Untertban zugelaufen. Der unbekante Eigenthümer hat sich längstens binnen 4 Wochen zu legitimiren, indem nach deren Verlauf das Pferd verkauft, und der geringe Werth nach Abzug der Kosten ad plus usus verwendet werden sol.